

Teil 1 - In aller Kürze



Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



Bund



Änderung: [ChemKlimaschutzV](#) »Chemikalien-Klimaschutzverordnung«
vom 14.2.2017

Die Verordnung bezog sich bislang auf die »alte« EU-Verordnung über Treibhausgase. Nun wurden die neuen Bezüge hergestellt. Außerdem gibt es einen neuen Paragraphen mit Sonstigen Betreiberpflichten.



Alle Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs zusammengestellt.

Bitte beachten Sie, dass die Verordnung auch Anforderungen enthält, die sich an Unternehmen richten, die die Installation, Wartung, Instandhaltung, Reparatur oder Stilllegung von Einrichtungen durchführen, bzw. solche, die sich an Hersteller und Vertreiber von fluorierten Treibhausgasen richten.

Für Betreiber von Einrichtungen sind diese Anforderungen indirekt relevant, da sie sicherstellen müssen, nur Unternehmen zu beauftragen, die diesen Anforderungen auch nachkommen.



Änderung: [EnWG](#) »Energiewirtschaftsgesetz«
vom 27.1.2017



Änderung: [EVPGV](#) »EVPG-Verordnung«
vom 18.1.2017

Es wurde der Anwendungsbereich der Verordnung und somit des EVPG an die bestehenden EU-Vorschriften angepasst. Außerdem wurde die Verordnung übersichtlicher strukturiert.

Das heißt:

- Falls Sie bisher unter die EVPGV gefallen sind, dann ist das in Zukunft immer noch so.
- Falls Sie bislang als Hersteller von energieverbrauchsrelevanten Produkten noch nicht unter die EVPGV gefallen sind, prüfen Sie bitte, ob Sie zukünftig die Verordnung im Rechtsverzeichnis als zutreffend einstufen müssen.

Und natürlich: Kommen sie den Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung Ihrer Produkte nach. ☺

 Neufassung: [ChemVerbotsV](#) »Chemikalienverbotsverordnung«
vom 20.1.2017

Die wichtigsten Änderungen gegenüber der vorigen Fassung sind:

- Rund 50 Stoffverbote und -beschränkungen der Anlage 1 wurden aufgehoben, da diese im Anhang XVII der REACH-Verordnung geregelt sind.
- Die Sachkunde muss ab dem 1.6.2019 alle sechs Jahre durch eine eintägige oder alle drei Jahre durch eine halbtägige Fortbildungsveranstaltung aufgefrischt werden.
- Eine Anzeige zur Abgabe von Stoffen an gewerbliche Wiederverkäufer oder Verwender ist nun nicht nur vor Aufnahme der Tätigkeit, sondern auch bei Aufgabe notwendig.
- Das Abgabebuch zur Dokumentation kann auch elektronisch erfolgen.
- In der neuen Anlage 2 werden nun die Stoffe und Gemische deutlich übersichtlicher aufgeführt, für die bestimmte Anforderungen an die Abgabe abhängig vom Empfängerkreis gestellt werden.
- Die bisherigen Gefahrensymbole und R-Sätze werden durch die Gefahrenpiktogramme und H-Sätze der CLP-Verordnung ersetzt. Dadurch fallen bestimmte Stoffe und Gemische aus dem Anwendungsbereich. Andere Stoffe können dagegen auch erstmals unter die ChemVerbotsV fallen.
- MDI-haltige Produkte sind aus dem Anwendungsbereich der Abgabevorschriften herausgefallen (so sie mit dem Gefahrenhinweis H351 gekennzeichnet sind).

 Die Betreiberpflichten finden Sie in Teil 2 des Infobriefs

 Änderung: [ASR A1.3](#) »Sicherheits- und Gesundheitschutzkennzeichnung«
vom 15.12.2016, veröffentlicht am 25.1.2017

Es gab nur kleinere redaktionelle Änderungen an den Zeichen »Besteigen für Unbefugte verboten« und »Mit Wasser spritzen verboten«

 Änderung: [ASR A1.5/1,2](#) »Fußböden«
vom 15.12.2016, veröffentlicht am 25.1.2017

Es gab nur kleinere redaktionelle Änderungen, unter anderem die Korrektur von Rechtsbezügen.

 Änderung: [ASR A2.3](#) »Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan«
vom 15.12.2016, veröffentlicht am 25.1.2017

Die ASR wurde an verschiedenen Stellen formal/redaktionell angepasst. Die [Änderungen im Einzelnen](#) finden Sie bei der BAuA zusammengefasst.

 Änderung: [ASR A3.6](#) »Lüftung«
vom 15.12.2016, veröffentlicht am 25.1.2017

Im Punkt 6.3 wurde ein allgemeiner Verweis auf die Verwendung von DIN-Normen und VDI-Richtlinien gestrichen.

 Änderung: [AtG](#) »Atomgesetz«
vom 27.1.2017

 Änderung: [StrlSchV](#) »Strahlenschutzverordnung«
vom 27.1.2017



Bremen (Br)

 Änderung: [BremNatSchG Br](#) »Bremisches Naturschutzgesetz«
vom 31.1.2017

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Bund



Änderung: ChemKlimaschutzV »Chemikalien-Klimaschutzverordnung« vom 14.2.2017

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt ergänzend zu der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase [...]

§ 3 Verhinderung des Austrittes von fluorierten Treibhausgasen in die Atmosphäre

(1) Wer ortsfeste Einrichtungen [...] betreibt, hat sicherzustellen, dass zusätzlich zu den Anforderungen des Artikels 3 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 der spezifische Kältemittelverlust der Einrichtung während des Normalbetriebs die folgenden Grenzwerte nicht überschreitet:

1. im Falle von Kältesätzen mit einer Kältemittel-Füllmenge von mindestens 3 Kilogramm 1 %
2. im Falle von nach dem 30. Juni 2008 am Aufstellungsort errichteten Anwendungen
 - a. mit einer Kältemittel-Füllmenge unter 10 Kilogramm 3 %
 - b. mit einer Kältemittel-Füllmenge von 10 bis 100 Kilogramm 2 %
 - c. mit einer Kältemittel-Füllmenge über 100 Kilogramm 1 %
3. im Falle von nach dem 30. Juni 2005 und bis zum 30. Juni 2008 am Aufstellungsort errichteten Anwendungen
 - a. mit einer Kältemittel-Füllmenge unter 10 Kilogramm 6 %
 - b. mit einer Kältemittel-Füllmenge von 10 bis 100 Kilogramm 4 %
 - c. mit einer Kältemittel-Füllmenge über 100 Kilogramm 2 %
4. im Falle von bis zum 30. Juni 2005 am Aufstellungsort errichteten Anwendungen
 - a. mit einer Kältemittel-Füllmenge unter 10 Kilogramm 8 %
 - b. mit einer Kältemittel-Füllmenge von 10 bis 100 Kilogramm 6 %
 - c. mit einer Kältemittel-Füllmenge über 100 Kilogramm 4 %.

Die Betreiber von Einrichtungen nach Satz 1 haben den Zugang zu allen lösbaren Verbindungsstellen sicherzustellen, sofern dies technisch möglich und zumutbar ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für

1. Einrichtungen mit hermetisch geschlossenen Systemen, die als solche gekennzeichnet sind und weniger als sechs Kilogramm fluorierte Treibhausgase enthalten,



Übernehmen Sie die nebenstehenden Paragraphen zu Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis bzw. korrigieren Sie Ihre Eintragungen entsprechend.

Bitte beachten Sie, dass die Verordnung auch Anforderungen enthält, die sich an Unternehmen richten, die die Installation, Wartung, Instandhaltung, Reparatur oder Stilllegung von Einrichtungen durchführen, bzw. solche, die sich an Hersteller und Verreiber von fluorierten Treibhausgasen richten.

Diese Anforderungen sind hier nicht dargestellt. Beachten Sie diese dennoch, falls Sie ein solches Unternehmen sind.

Für Betreiber von Einrichtungen sind diese Anforderungen indirekt relevant, da sie sicherstellen müssen, nur Unternehmen zu beauftragen, die diesen Anforderungen auch nachkommen.



Die inhaltlichen Anforderungen im § 3 Abs. 1 haben sich nicht geändert.

Unser Vorschlag: Prüfen Sie nochmals nach, dass Ihre Prüfunterlagen die Einhaltung des spezifischen Kältemittelverlustes ausweisen, falls Sie solche Altanlagen betreiben.

2. Einrichtungen im Steinkohlentiefbergbau und vergleichbare Anwendungen unter Tage.

(2) Wer mobile Einrichtungen betreibt, die der Kühlung von Gütern beim Transport dienen und mindestens drei Kilogramm fluorierte Treibhausgase als Kältemittel enthalten, hat die Einrichtungen mindestens einmal alle zwölf Monate mittels geeigneten Geräts auf Dichtheit zu überprüfen. Satz 1 gilt nicht für

1. Kälteanlagen auf Kühllastkraftwagen und -anhängern, die Kontrollen nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 unterliegen,
2. Kraftfahrzeuge, deren regelmäßiger Standort außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung liegt,
3. Kühlcontainer.

Über die Dichtheitsprüfungen nach Satz 1 hat der Betreiber Aufzeichnungen zu führen, wobei mindestens Art und Menge nachgefüllter oder rückgewonnener fluorierte Treibhausgase zu dokumentieren sind. Der Betreiber hat die Aufzeichnungen nach Satz 3 nach ihrer Erstellung mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. [...]

§ 4 Rückgewinnung und Rücknahme verwendeter Stoffe

(1) Betreiber, die für die Rückgewinnung fluorierte Treibhausgase aus Einrichtungen nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 verantwortlich sind, oder Unternehmen, die für die Rückgewinnung von Gasresten aus Behältern nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 verantwortlich sind, können die Erfüllung ihrer Pflichten auf Dritte übertragen. [...]

§ 8 Sonstige Betreiberpflichten

(1) Der Betreiber einer stationären Einrichtung [...] darf ein anderes Unternehmen mit der Durchführung von in Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 genannten Tätigkeiten nur beauftragen, wenn das beauftragte Unternehmen die für die Ausführung der betreffenden Tätigkeit erforderliche Bescheinigung oder das erforderliche Unternehmenszertifikat nach § 6 Absatz 1 vorweisen kann. Beauftragt der Betreiber kein anderes Unternehmen, hat er sicherzustellen, dass diese Tätigkeiten durch natürliche Personen durchgeführt werden, die eine Sachkundebescheinigung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorweisen können.

(2) Der Betreiber von Kälteanlagen in Kühllastkraftfahrzeugen oder -anhängern [...] hat sicherzustellen, dass Tätigkeiten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 von natürlichen Personen durchgeführt werden, die eine zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende Sachkundebescheinigung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorweisen können.

Der Paragraph ist neu. Er verpflichtet nicht nur die ausführenden Unternehmen die entsprechende Sachkunde zu haben, sondern eben auch die Betreiber, sicherzustellen, nur solche Unternehmen/Personen zu beauftragen.



Quercheck:
Können Sie das sicherstellen?

(3) Der Betreiber von Klimaanlage in Kraftfahrzeugen oder anderen mobilen Kälte- und Klimaanlage, die nicht von Absatz 2 erfasst sind, hat sicherzustellen, dass die Rückgewinnung fluoriertes Treibhausgas aus solchen Anlagen von natürlichen Personen durchgeführt wird, die eine zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende Sachkundebescheinigung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorweisen können.

(4) Der Betreiber von elektrischen Schaltanlagen [...] hat sicherzustellen, dass Tätigkeiten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a und c von natürlichen Personen durchgeführt werden, die eine zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende Sachkundebescheinigung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorweisen können.



Neufassung: [ChemVerbotsV](#) »Chemikalienverbotsverordnung« vom 20.1.2017

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen bestimmter gefährlicher Stoffe und Gemische sowie bestimmter Erzeugnisse, die diese freisetzen können oder enthalten, nach dem Chemikaliengesetz. Sie regelt zum Schutz des Menschen und der Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen

1. Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens bestimmter gefährlicher Stoffe und Gemische sowie bestimmter Erzeugnisse, die diese freisetzen können oder enthalten,
2. Anforderungen, die in Bezug auf die Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe und Gemische einzuhalten sind.

§ 3 Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens

(1) Beschränkungen des Inverkehrbringens bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse ergeben sich insbesondere aus [...] der REACH-Verordnung [und anderer Verordnungen und Richtlinien].

(2) Darüber hinaus ist das Inverkehrbringen von Stoffen und Gemischen, die in Anlage 1 Spalte 1 bezeichnet sind, sowie von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen, die diese freisetzen können oder enthalten, in dem in Anlage 1 Spalte 2 genannten Umfang nach Maßgabe der in Anlage 1 Spalte 3 aufgeführten Ausnahmen verboten.

(3) Sofern in Anlage 1 Spalte 3 nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt Absatz 2 nicht für das Inverkehrbringen

1. von Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen, die den Ausnahmen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes unterliegen,
2. zu Forschungs-, wissenschaftlichen Lehr- und Ausbildungszwecken sowie Analysezwecken in den dafür erforderlichen Mengen oder



Übernehmen Sie die nebenstehenden Paragraphen in Ihr Rechtsverzeichnis, sofern Sie davon betroffen sind.

Beachten Sie bitte, dass hier die Anhänge nicht dargestellt sind.

Kommen Sie den Verpflichtungen entsprechend nach und beachten Sie insbesondere die in § 14 aufgeführten Übergangsfristen [hier nicht dargestellt].

- zur ordnungsgemäßen und schadlosen Abfallverwertung in einer dafür zugelassenen Anlage oder zur gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung.

§ 5 Anforderungen und Ausnahmen

(1) In Bezug auf die Abgabe der in Anlage 2 Spalte 1 aufgeführten Stoffe und Gemische gelten die jeweils in Anlage 2 Spalte 2 bezeichneten Anforderungen dieses Abschnitts.

(2) Für die Abgabe an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten reichen die in Anlage 2 Spalte 3 bezeichneten erleichterten Anforderungen dieses Abschnitts aus.

(3) Sofern nicht in diesem Abschnitt ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Anforderungen dieses Abschnitts nur für die gewerbsmäßige Abgabe. [...]

§ 6 Erlaubnispflicht

(1) Wer Stoffe oder Gemische, für die in Anlage 2 auf diese Vorschrift verwiesen wird, abgibt oder für Dritte bereitstellt, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Satz 1 gilt nicht

- für natürliche oder juristische Personen, die die betreffenden Stoffe und Gemische ausschließlich an den in § 5 Absatz 2 genannten Empfängerkreis abgeben,
- für Apotheken.

(2) Eine Erlaubnis erhält auf Antrag, wer

- die Sachkunde nach § 11 Absatz 1 nachgewiesen hat,
- die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und
- mindestens 18 Jahre alt ist.

(3) Unternehmen erhalten die Erlaubnis, wenn sie in jeder Betriebsstätte, in der Stoffe oder Gemische nach Absatz 1 abgegeben oder bereitgestellt werden, Personen beschäftigen, die die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen. Jeder Wechsel einer solchen Person ist der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. [...]

§ 7 Anzeigepflicht

(1) Wer Stoffe oder Gemische, für die in Anlage 2 Spalte 3 auf diese Vorschrift verwiesen wird, an den in § 5 Absatz 2 genannten Empfängerkreis abgibt oder für diesen bereitstellt, hat der zuständigen Behörde die erstmalige Abgabe oder Bereitstellung der Stoffe oder Gemische vor Aufnahme dieser Tätigkeit schriftlich anzuzeigen. Satz 1 gilt nicht für

1. Inhaber einer Erlaubnis nach § 6,
2. Apotheken.

(2) In der Anzeige ist mindestens eine Person zu benennen, die die Anforderungen nach § 6 Absatz 2 erfüllt. Jeder Wechsel dieser Person sowie die endgültige Aufgabe der Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 ist der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe

(1) Die Abgabe von Stoffen oder Gemischen, für die in Anlage 2 auf diese Vorschrift verwiesen wird, darf nur von einer im Betrieb beschäftigten Person durchgeführt werden, die die Anforderungen nach § 6 Absatz 2 erfüllt.

(2) Soweit in Anlage 2 Spalte 3 auf diesen Absatz verwiesen wird, darf die Abgabe abweichend von Absatz 1 an den in § 5 Absatz 2 genannten Empfängerkreis auch durch eine beauftragte Person erfolgen, die

1. zuverlässig ist,
2. mindestens 18 Jahre alt ist und
3. von einer Person, die die Anforderungen nach § 6 Absatz 2 erfüllt, über die wesentlichen Eigenschaften der abzugebenden Stoffe und Gemische, über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und über die einschlägigen Vorschriften belehrt worden ist.

Die Belehrung muss jährlich wiederholt werden und ist jeweils schriftlich zu bestätigen.

(3) Die Abgabe darf nur durchgeführt werden, wenn

1. der abgebenden Person bekannt ist oder sie sich vom Erwerber hat bestätigen oder durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachweisen lassen, dass dieser die Stoffe oder Gemische in erlaubter Weise verwenden oder weiterveräußern will und die rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt, und keine Anhaltspunkte für eine unerlaubte Verwendung oder Weiterveräußerung vorliegen,
2. die abgebende Person den Erwerber unterrichtet hat über
 - a. die mit dem Verwenden des Stoffes oder des Gemisches verbundenen Gefahren,
 - b. die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen beim bestimmungsgemäßen Gebrauch und für den Fall des unvorhergesehenen Verschüttens oder Freisetzens sowie
 - c. die ordnungsgemäße Entsorgung und
3. im Fall der Abgabe an eine natürliche Person diese mindestens 18 Jahre alt ist. [...]

§ 9 Identitätsfeststellung und Dokumentation

(1) Über die Abgabe von Stoffen und Gemischen, für die in Anlage 2 auf diese Vorschrift verwiesen wird, ist ein Abgabebuch zu führen. Das Abgabebuch kann auch in elektronischer Form geführt werden.

(2) Die abgebende Person hat bei der Abgabe

1. die Identität des Erwerbers, im Falle der Entgegennahme durch eine Empfangsperson die Identität der Empfangsperson und das Vorhandensein der Auftragsbestätigung, aus der der Verwendungszweck und die Identität des Erwerbers hervorgehen, festzustellen,
2. in dem Abgabebuch für jede Abgabe zu dokumentieren:
 - a. die Art und Menge der abgegebenen Stoffe oder Gemische,
 - b. das Datum der Abgabe,
 - c. den Verwendungszweck,
 - d. den Namen der abgebenden Person,
 - e. den Namen und die Anschrift des Erwerbers,
 - f. im Fall der Entgegennahme durch eine Empfangsperson zusätzlich den Namen und die Anschrift der Empfangsperson und
 - g. im Fall der Abgabe an öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten zusätzlich die Angabe, ob die Abgabe zu Forschungs-, Analyse- oder Lehrzwecken erfolgt, und
3. dafür zu sorgen, dass der Erwerber oder die Empfangsperson den Empfang des Stoffes oder Gemisches im Abgabebuch oder auf einem gesonderten Empfangsschein durch Unterschrift oder durch eine handschriftliche elektronische Unterschrift bestätigt.

(3) Das Abgabebuch und die Empfangsscheine sind vom Betriebsinhaber mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(4) Soweit in Anlage 2 Spalte 3 auf diesen Absatz verwiesen wird, gelten die Anforderungen nach Absatz 1, 2 Nummer 2 und 3 und Absatz 3 bei der Abgabe an den in § 5 Absatz 2 genannten Empfängerkreis nicht, wenn der Betriebsinhaber die Angaben nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 in anderer Weise für mindestens fünf Jahre nachweisen kann.

§ 10 Versand

(1) Stoffe und Gemische, für die in Anlage 2 auf diese Vorschrift verwiesen wird, dürfen außerhalb des in § 5 Absatz 2 bezeichneten Empfängerkreises nicht im Versandwege abgegeben werden.

(2) Absatz 1 gilt auch für die nicht gewerbsmäßige Abgabe.

Teil 3 - Zusatzinformationen

Ausblick



Bundesrat stimmt Abschaffung der Heizwertklausel im Kreislaufwirtschaftsgesetz zu

Der Bundesrat hat am 10.02.2017 den Gesetzentwurf zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes beschlossen. Da der Bundesrat dem vorherigen Beschluss des Bundestages zustimmt, ist das Gesetz verabschiedet und Artikel 1 (Wegfall der Heizwertklausel) tritt 3 Monate nach der Verkündung in Kraft.

Weiterhin wird in Artikel 2 des Gesetzentwurfes die Rücknahme von Altgeräten im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 Zentimeter sind, auf 5 Altgeräte pro Geräteart beschränkt. Ferner wird eine Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld bis zu 100.00 Euro eingeführt, sofern der Händler die Altgeräte nicht zurücknimmt. Diese Regelung tritt am 01.06.2017 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Bundesregierung gebeten, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer Vollzugshilfe zur Umsetzung der Rechtslage nach Entfall der Regelung des § 8 Absatz 3 Satz 1 KrWG (Heizwertklausel) einzuberufen, um den Abfallerzeugern und zuständigen Behörden eine effiziente und möglichst unbürokratische Vorgehensweise in den Einzelfällen zu ermöglichen. *Quelle: DIHK (gekürzt)*



Die Abfallgesetze sollen künftig strenger gefasst werden

Im Dezember 2015 veröffentlichte die EU-Kommission einen Vorschlag für das Kreislaufwirtschaftspaket und stellte u. a. auch neue Recycling- und Deponierungsziele für 2030 von Abfällen vor. Diese Ziele waren dem Parlamentsausschuss zu wenig ambitioniert. Er änderte sie dahingehend so, dass die Änderungsvorschläge dem ursprünglichen Vorschlag des zurückgezogenen Pakets aus dem Jahr 2014 gleichkommen. Nach den Vorschlägen des Umweltausschusses sollen bis 2030

- 70 % (statt 65 %) der Siedlungsabfälle recycelt werden
- 80 % (statt 75 %) der Verpackungen recycelt werden
- max. 5 % und nicht 10 % des Abfalls soll deponiert werden
- 5 % der Siedlungsabfälle sollen zur Wiederverwendung getrennt werden
- 50 % Reduktion der Lebensmittelabfälle

Es soll eine einheitliche (jedoch freiwillige) Methode für die Recyclingziele eingeführt werden.

Das »Abfallpaket« gehört zu den Prioritäten der Institutionen für das kommende Jahr. Es ist Teil der Bemühungen der EU zur Schaffung einer Kreislaufwirtschaft. Dabei sollen Produkte längere Lebenszyklen erhalten oder deren Rohstoffe wieder in den Produktionsprozess zurückgeführt werden.

Da der finale Bericht des Umweltausschusses noch nicht vorliegt, berichten wir [DIHK] über weitere Informationen zu einem späteren Zeitpunkt. In der Sitzungswoche vom 13. bis zum 16. März wird das Plenum des EU-Parlaments über das »Abfallpaket« abstimmen. *Quelle: DIHK*



Kabinetts verabschiedet Gesetzentwurf zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes

Im Mai 2016 hat das BMF den Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes vorgelegt. [...] In dieser wurden die geplanten Änderungen der Besteuerung bspw. von eigenerzeugtem Strom aus EE- und KWK-Anlagen sowie die geplante Einführung eines strikten Kumulierungsverbots von Beihilfen aufgrund mangelnder Kohärenz zu den energiepolitischen Zielen der Bundesregierung und der unverhältnismäßigen Belastung von Unternehmen (vornehmlich des produzierenden Gewerbes) kritisiert.

Der am 15.02.2017 im Bundeskabinetts verabschiedete Gesetzentwurf wurde an diesen zentralen Stellen überarbeitet. Weiterhin ist eine Verlängerung der Steuerbegünstigung von CNG und LNG (als Kraftstoff eingesetztes Erdgas) bis 2026 vorgesehen. Zugleich wird das Stromsteuergesetz über Öffnungsklauseln, Definitionen und Ermächtigungsgrundlagen an die Erfordernisse der neueren technischen Entwicklungen angepasst.

Der Gesetzentwurf wird nun an den Bundestag und den Bundesrat übermittelt. Die Verabschiedung ist noch vor der Sommerpause geplant, so dass das Gesetz am 01.01.2018 in Kraft treten kann.

Kernpunkte des Gesetzentwurfs:

- Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben hinsichtlich der Gewährung staatlicher Beihilfen, bspw. Ausschluss bei offenen Rückforderungen oder für Unternehmen in Schwierigkeiten. Aber keine Aufnahme eines allgemeinen Kumulierungsverbotes mit Verweis auf Beihilferegelungen in der AGVO und UEBLL. (§ 3 b Abs. 2-4 EnergieStG (neu) und § 2 a Abs. 2-4 StromStG (neu)).
- Beibehaltung der bisherigen Regelungen zur Steuerentlastung für die Stromerzeugung in kleinen Anlagen (bis 2 MW). (§ 53 EnergieStG und § 9 StromStG)
- Anpassung der Regelungen zur Steuerentlastung von hocheffizienten KWK-Anlagen. Diese soll nur abzüglich eventuell gewährter staatlicher Investitionsbeihilfen möglich sein. Die zwischenzeitig geplante Einführung eines Sockelbetrags von 500 Euro/a bei Antragstellung auf Steuerentlastung ist nicht mehr Teil des Gesetzentwurfs. Zur Vereinfachung sollen die bestehenden §§ 53 a und b EnergieStG zusammengeführt werden. (§§ 53 a und b EnergieStG)
- Die Steuerbegünstigung für CNG und LNG wird bis Ende 2026 verlängert, verringert sich aber sukzessive ab 2024. Für LPG konnte innerhalb der Bundesregierung keine Einigung zur Weiterführung der Steuerbegünstigung erzielt werden (u. a. mangelnde Gegenfinanzierung). Diese läuft somit zum 31.12.2018 aus. (§ 2 Abs. 2 und § 56 Abs. 2 S. 2 EnergieStG)
- Für den Bereich der Elektromobilität wird mit einer Begriffsbestimmung klargestellt, was im Anwendungsbereich des Stromsteuergesetzes hierunter zu verstehen ist. Zudem wird über eine Verordnungsermächtigung die Möglichkeit zur Einführung neuer steuerlicher Regelungen für die Stromabgabe an und Stromentnahme durch elektrisch betriebene Fahrzeuge vorgesehen. (§ 2 StromStG (neu) und § 11 S. 1 Nr. 3 StromStG (neu))
- Einführung einer Definition stationärer Speicher, um eine Abgrenzung bspw. von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (die ebenfalls als Speicher fungieren können) vorzunehmen. Künftig sollen stationäre Speicher auf Antrag dem Versorgungsnetz zugeordnet werden können. Die Speicherung von Strom kann somit steuerfrei erfolgen (bisher nur per Erlass geregelt). (§ 2 Nr. 9 StromStG (neu) und § 5 Abs. 4 StromStG (neu)) *Quelle: DIHK*

Neue oder aktualisierte Richtgrenzwerte für 31 Chemikalien

Im Rahmen der Richtlinie über chemische Arbeitsstoffe hat die EU-Kommission 31 Richtgrenzwerte für gesundheitsschädliche Chemikalien festgelegt. Auf der aktualisierten vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten befinden sich nun 25 neue Stoffe und sechs aktualisierte Werte. Die [erweiterte Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten](#) wurde am 31. Januar im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Auf Basis der von der EU festgelegten Richtwertgrenzen, beschließen die Mitgliedsstaaten dann nationale Arbeitsplatzgrenzwerte. Hierbei besitzen sie einen deutlichen Ermessensspielraum. *DIHK (gekürzt)*.

Hintergrundinformationen

Vollständigkeitserklärung VerpackV: APV mahnt ordnungsgemäße Deklaration

Ein Erstinverkehrbringer, der neben privaten (§ 6) auch gewerbliche Verkaufsverpackungen (§ 7) in Verkehr bringt, muss nachweisen, dass die gewerblichen Verkaufsverpackungen tatsächlich an der Anfallstelle anfallen und auch dort entsorgt werden. Allgemeine oder pauschale Studien, Sortieranalysen oder Gutachten können nicht akzeptiert werden.

Siehe zu diesem Sachverhalt das [Schreiben des bayerischen Umweltministeriums](#) als neuer Vorsitzender der LAGA bzw. des Ausschusses für Produktverantwortung (APV) der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) vom 16.01.2017, das an die dualen Systeme und die Sachverständigen ging. *Quelle: DIHK*

IHK Merkblatt zur neuen AbfBeauftrV

Im Risolva Infobrief vom Dezember haben wir Sie über die neue AbfBeauftrV informiert. Diese wird zum 1. Juni 2017 in Kraft treten.

Passend dazu hat nun die [IHK Reutlingen ein Merkblatt](#) herausgegeben, das die wichtigsten Neuerungen zusammenfasst.

Energiesteuerentlastung: Neue Pflicht zur Selbsterklärung

Seit dem 1. Januar 2017 ist mit jedem Antrag auf Energie- und Stromsteuerentlastung eine »Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen« abzugeben. Diese Selbsterklärung ist eine zwingende Antragsvoraussetzung. Allerdings zeigen sich in der Anwendung Probleme, da Unklarheiten bezüglich der geforderten Angaben bestehen bzw. notwendige Erläuterungen fehlen.

Die Hauptzollämter bearbeiten Anträge auf steuerliche Entlastung nach dem Strom- und Energiesteuerrecht – soweit diese als staatliche Beihilfe gewertet werden – nur noch, wenn die Selbsterklärung nach [Formular 1139](#) rechtsverbindlich unterschrieben vorliegt. Gleiches gilt für Änderungsanträge, die seit dem 1. Januar gestellt werden. Wenn ein Unternehmen für mehrere Tatbestände Anträge auf Steuerentlastung stellt, ist für gleiche Zeiträume eine Selbsterklärung ausreichend.

Als staatliche Beihilfen eingestuft sind:

1. Steuerbefreiung nach § 28 Satz 1 Nr. 1 EnergieStG.
2. Steuerermäßigungen nach § 3 EnergieStG, § 3a EnergieStG, § 9 Absatz 2 StromStG und § 9 Absatz 3 StromStG.
3. Steuerentlastungen nach § 50 EnergieStG, § 53a EnergieStG, § 53b EnergieStG, § 54 EnergieStG, § 55 EnergieStG, § 56 EnergieStG, § 57 EnergieStG, § 9b StromStG,

§ 10 StromStG und
§ 14a StromStV

Das Ende 2016 ohne Vorankündigung veröffentlichte Formular hinterlässt jedoch einige Fragezeichen:

Unklar, und auch nicht durch das bereitgestellte Merkblatt erläutert, sind die zu berücksichtigenden Zeiträume für die Selbsterklärung bzw. Abgrenzung möglicher Verluste zum Betriebskapital (Nummern 5 und 6).

Mit Verweis auf die europäischen Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien sowie die AGVO gelten die oben aufgeführten Entlastungen und Ermäßigungen bei der Energie- und Stromsteuer als staatliche Beihilfen und dürfen nur gewährt werden, wenn sich das Unternehmen

(1) nicht in finanziellen Schwierigkeiten befindet sowie
(2) zuvor keine unzulässigen Beihilfen erhalten bzw. diese bereits vollständig zurückgezahlt hat. In der Folge droht Unternehmen, die sich in finanziellen Schwierigkeiten im Sinne der Selbsterklärung befinden, die Verweigerung der gesetzlich vorgesehenen steuerlichen Entlastung und somit im schlimmsten Fall eine Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Situation bis hin zur Insolvenz.

Neben notwendigen Nachbesserungen im Formular, die bereits von der Generalzolldirektion in Aussicht gestellt wurden, stellt sich die grundsätzliche Frage, ob steuerliche Entlastungen ein wirtschaftlich gesundes Unternehmen im Sinne oben genannter Regelungen voraussetzen. Da die europäischen Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen eine andere Interpretation zulassen, besteht hier noch einmal Klärungsbedarf. Das bestehende Formular ist im Antragsverfahren aber zwingend einzureichen.

Quelle: DIHK



Meldefrist für Eigenerzeugung und Eigenversorgung endet am 28. Februar

Die Meldefrist sowohl für Strommengen aus Eigenerzeugungs- wie aus Eigenversorgungsanlagen für das Jahr 2016 beim zuständigen Netzbetreiber endet am 28. Februar.

Nur in Fällen, in denen der Übertragungsnetzbetreiber für die Erhebung der Umlage zuständig ist, endet die Frist erst am 31. Mai 2017. Die gleichen Fristen gelten auch für die Meldung bei der Bundesnetzagentur.

Weitere wichtige Informationen:

- Ausgenommen von der Meldung bei der Bundesnetzagentur, aber nicht von der Meldung beim Netzbetreiber, sind nur Anlagen, die keine EEG-Umlage bezahlen müssen und dies mit dem Netzbetreiber geklärt ist.
- Anlagen unter 1 kW bzw. 7 kW bei PV-Anlagen unterliegen keinen Meldepflichten.
- Sollten die Meldefristen nicht eingehalten werden, werden 20 Prozent der EEG-Umlage zusätzlich erhoben. Für das Jahr 2016 sind das 1,27 Cent/kWh.
- Meldepflicht und Fristen gelten auch für sonstigen selbsterzeugten Letztverbrauch. Darunter fallen Anlagen, die ein Unternehmen betreibt, die aber nicht als Eigenversorgungsanlagen gelten, weil z. B. der räumliche Zusammenhang verletzt wird.
- Die Bundesnetzagentur hat ein [neues Web-Formular](#) für die Mitteilungen der Eigenversorgung und des sonstigen selbsterzeugten Letztverbrauchs bereitgestellt und ihre entsprechenden [Web-Seiten](#) zu dem Thema an das EEG 2017 angepasst.

Seit dem 1. Januar 2017 müssen Änderungen bei der Eigenversorgung und Eigenerzeugung unverzüglich dem Netzbetreiber mitgeteilt werden. *Quelle: DIHK*



Besondere Ausgleichsregelung: Frühzeitige Antragstellung erhöht Planungssicherheit für Unternehmen

Am 30. Juni 2017 endet die Frist zur Beantragung der EEG-Umlage (Besondere Ausgleichsregelung) für stromkostenintensive Unternehmen. Unternehmen, die den Antrag bis zum 15. Mai beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) stellen, können von mehreren Vorteilen profitieren.

Das BAFA ist für die Abwicklung des Verfahrens zur Begrenzung der EEG-Umlage zuständig. Ab diesem Jahr ist die korrekte Beantragung von besonderer Bedeutung, da eine positive Entscheidung zugleich zur Begrenzung der Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) führt.

Dafür sind umfangreiche Nachweisdokumente erforderlich, deren Erstellung einer längeren Vorlaufzeit bedarf. Das BAFA empfiehlt interessierten Unternehmen eine frühzeitige Einbindung aller an der Antragstellung Beteiligten.

Das elektronische Antragsportal (ELAN-K2) wird zu Beginn des 2. Quartals geöffnet. Nähere Informationen unter [Besondere Ausgleichsregelung](#).

Die Vorteile im Überblick:

- Qualifizierte Eingangsbestätigung bei Antragseingang bis 15. Mai – zur Wahrung der Ausschlussfrist: Bei Anträgen, die bis zum 15. Mai eingereicht werden, nimmt das BAFA eine Vollständigkeitsprüfung vor. Liegen alle fristrelevanten Dokumente vor, erhält das Unternehmen eine qualifizierte Eingangsbestätigung. Das Unternehmen hat somit die Sicherheit, dass der Antrag formal vollständig ist und die Ausschlussfrist eingehalten ist. Fehlen noch fristrelevante Unterlagen, fordert das BAFA die Unternehmen auf, diese bis zum Ablauf der Ausschlussfrist, dem 30. Juni 2017, nachzureichen. Die Unternehmen, die sehr früh ihren Antrag stellen, können sogar doppelt profitieren: Zusätzlich zu der Eingangsbestätigung erhalten sie eine positive Vorabinformation, wenn die Prüfung erfolgreich abgeschlossen ist.
- Positive Vorabinformation bei Antragstellung bis 31. Mai – zur planerischen Sicherheit vor Bescheiderteilung: Unternehmen, die bis zum 31. Mai ihren Antrag vollständig einreichen, werden nach beanstandungsfreier Prüfung möglichst frühzeitig vor der Erteilung des Bescheids darüber informiert, dass die Prüfung des Antrags erfolgreich durchgeführt wurde. Die Vorabinformation ist nicht mit einer förmlichen Zusicherung gleichzusetzen, soll den Unternehmen aber planerische Sicherheit vermitteln. Der Bescheidversand erfolgt grundsätzlich zum Jahresende. *Quelle: BAFA*



DERA Chart »Industriemetalle«

Die Deutsche Rohstoffagentur (DERA) zeigt die wieder [steigende Preisentwicklung der Industriemetalle](#) im Jahr 2016.

Nachdem die Preise zahlreicher Industriemetalle im Jahr 2016 ein Mehrjahrestief erreicht hatten, stiegen die Preise im Jahresverlauf wieder deutlich an. Befeuert wurde dieser Trend zuletzt durch die Ankündigung des neuen US-Präsidenten, massiv in Infrastrukturprojekte investieren zu wollen. *Quelle: DERA/DIHK*

LV 59 LASI-Veröffentlichung »Handlungsanleitung zur Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung« aktualisiert

Im Infobrief August 2014 hatten wir Sie auf die damals neu veröffentlichte [LV 59](#) aufmerksam gemacht. Nun wurde sie überarbeitet.

Zum Hintergrund:

Die [LV 59](#) gibt den Aufsichtsdiensten der Länder eine Anleitung an die Hand, wie Aufsichtsbeamte, länderübergreifend einheitlich, betriebliche Gefährdungsbeurteilungen überprüfen sollen.

Diese Handlungsanleitung legt Prüfkriterien fest und wie die Prüfung im Einzelnen ablaufen soll. Außerdem wird festgelegt, in welche Kategorien das Überprüfungsergebnis einzuteilen ist und davon abhängig, welche Optionen die Aufsichtsbeamten dann gegebenenfalls haben. Das nennt sich »Verwaltungshandeln« und bedeutet im Klartext: Bußgeldkatalog.

Die [LV 59](#) richtet sich naturgemäß nicht an Unternehmen, kann für Sie aber von hohem Interesse sein, zum Beispiel um zu prüfen, ob Sie - beziehungsweise in diesem Fall Ihre Gefährdungsbeurteilungen - einer solchen Überprüfung Stand halten würden.

Wenn Sie auf der Suche nach einer Systematik/ einem Tool sind, das diese Anforderungen zu 100 % erfüllt (und das auf nur einer (1!) Seite), dann legen wir Ihnen unsere [ALGEBRA Arbeitsplätze](#) ans Herz

BAuA-Broschüre »Alters- und altersgerechte Arbeitsgestaltung«

Die [BAuA-Broschüre](#) »Alters- und altersgerechte Arbeitsgestaltung. Grundlagen und Handlungsfelder für die Praxis« befasst sich mit dem gesellschaftlichen Problem, dass das Durchschnittsalter der Belegschaften in den Betrieben wird demografiebedingt immer höher wird.

Dabei ist es nicht der demografische Wandel allein, der für mehr und durchschnittlich ältere Beschäftigte in deutschen Unternehmen sorgt. Auch verlängern rentenrechtliche Veränderungen den Verbleib im Erwerbsleben und lassen das Alter der Belegschaften im Durchschnitt weiter steigen. Es wird für Unternehmen und Politik daher immer wichtiger, Erwerbsverläufe und Arbeitsbedingungen gesundheits- und alter(n)sgerecht zu gestalten. *Quelle: BAuA (gekürzt)*

Aus dem Inhalt:

- Bedeutung einer alter(n)sgerechten Arbeitsgestaltung
- Gestaltungsfeld Arbeitsaufgabe
- Gestaltungsfeld Arbeitsorganisation
- Gestaltungsfeld Soziale Beziehungen
- Gestaltungsfeld Arbeitsumgebung
- Gestaltungsfeld Betrieblicher Kontext
- Zentrale Ergebnisse

Video erklärt den Begriff Berufskrankheit

Was ist eine Berufskrankheit? Was passiert, wenn der Verdacht auf eine Berufskrankheit besteht und wer kann einen solchen Verdacht melden? Die Antwort auf diese und weitere Fragen gibt ein neues, knapp fünfminütiges [Erklärvideo](#) »Die Berufskrankheit – was ist das?« der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung. Es gibt auch eine Version mit Untertiteln. *Quelle: DGUV*

In dem Video werden der Begriff der Berufskrankheit erklärt sowie die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Erkrankung auch als Berufskrankheit anerkannt werden kann. Auch das Verwaltungsverfahren von der Verdachtsanzeige bis zur Anerkennung wird beschrieben.



Neues Lernmodul »Bildschirm-Fitnesstrainer«

Mit einfachen Übungen zur Lockerung, Kräftigung und Entspannung des Rückens bringt der Bildschirm-Fitness-trainer der BG ETEM mehr Bewegung ins Büro.

Die technische Ausführung des Bildschirm-Fitnesstrainers wurde aktualisiert:

Sie finden den [Fitnesstrainer](#) ab sofort nicht mehr als flash-animierte Variante, sondern als HTML5-basiertes Lernmodul interAKTIV. Im Modul können Sie die gewünschten Übungen einzeln anklicken oder die komplette Übungsreihe abspielen. *Quelle: DGUV/BG ETEM*



Rechtsfragen bei Erster-Hilfe-Leistung durch Ersthelfer

Sowohl im privaten als auch im betrieblichen Bereich kommt es jedes Jahr zu einer Vielzahl von Notfällen, bei denen Ersthelferinnen und Ersthelfer notwendige Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen müssen. Zum Teil haben sie dabei Angst, etwas falsch zu machen oder die verletzte Person noch mehr zu schädigen. Hinzu kommt die Befürchtung, evtl. für einen entstandenen Schaden einstehen zu müssen oder gar für einen Fehler bestraft zu werden. Nicht selten kommt es deshalb vor, dass keine Erste Hilfe geleistet wird, obwohl eine gesetzliche Verpflichtung zur Hilfeleistung nach § 323 c Strafgesetzbuch besteht.

Quelle: DGUV

Die DGUV hat dazu die [Broschüre »Rechtsfragen bei Erster-Hilfe-Leistung durch Ersthelferinnen und Ersthelfer«](#) veröffentlicht und diese mit Datum vom November 2016 neu aufgelegt.

Die Quintessenz lautet:

Wer im Notfall keine Erste Hilfe leistet, kann sich strafbar machen. Ersthelfer, die Fehler machen, müssen keine rechtlichen Konsequenzen befürchten.



Neue bzw. neu gefasste DGUV Publikationen

[DGUV Regel 115-402 »Branche Call-Center«](#) (neu)
[DGUV Regel 109-601 »Erzeugung von Roheisen und Stahl«](#)
[DGUV Information 203-070 »Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel - Fachwissen für den Prüfer«](#)
[DGUV Information 209-046 »Lackierräume und -einrichtungen für flüssige Beschichtungsstoffe«](#)
[DGUV Grundsatz 309-012 »Prüfgrundsatz für die staubtechnische Prüfung von Luftreinigern«](#) (neu)
[DGUV Grundsatz 309-007 »Prüfbuch für Winden, Hub- und Zuggeräte«](#)
[DGUV Grundsatz 309-011 »Qualifizierung und Beauftragung von Beschäftigten aufzugsfremder Unternehmen für Tätigkeiten an Aufzugsanlagen«](#)